Greta Musterfrau (euer Name)

Adresse (eure Straße und Hausnummer)

6743# Neustadt an der Weinstraße

Ggf. eure Mailadresse/ Telefonnummer

Datum: 22.8.2020

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

FAX: 06321 99-2930

Mail: poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

Tel.: 06321992942

Aktenzeichen **312-311 – Neustadt/14**

An

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Konrad-Adenauer-Straße 10

Umweltabteilung

Mail: Thomas.Baldermann@neustadt.eu; stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de

Tel.: 063218551373

Aktenzeichen **312-311 – Neustadt/14**

**Betreff:** *Einwendung gegen die Festsetzung eines flächenmäßig halbierten Wasserschutzgebietes*

 *Ordenswald auf der Grundlage einer 50a- statt 100a-Grundwasserströmungsisochrone;*

*Offenlage vom 13.07.2020 – 12.08.2020*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die flächenmäßige Halbierung des Wasserschutzgebietes (WSG) Ordenswald.

Die Begründung des Einspruchs:

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel.

### - Textbausteine

***Trinkwasserversorgung****Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Grundwasser weist von Natur aus in der Regel keine gesundheitsgefährdenden Konzentrationen von Stoffen auf und hat deshalb eine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers kommt daher ein entscheidendes Gewicht zu. Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes flächendeckend zu schützen. In Gebieten, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden bzw. vorgesehen sind, ist bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen.*

***Volkswirtschaftliche Effizienz*** *Der Schutz der Ressourcen hat eine hohe Priorität; die Sicherung der Trinkwasserressource für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Ein vorsorgender Ressourcenschutz und der nachhaltige Umgang mit der Ressource sind volkswirtschaftlich effizient. Um die Wasservorkommen dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen, müssen Einträge von Schadstoffen von vornherein vermieden werden. Hier besteht eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung.*

***Wasser als gesellschaftliche Verantwortung****Wasser ist keine Handelsware, sondern ein empfindliches Allgemeingut, das entsprechend behandelt werden muss. Eine sichere Wasserversorgung ist wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und damit Kernaufgabe der Kommunen in Deutschland, die die Verantwortung für eine sichere Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung – auch bei kompletter oder teilweiser Aufgabenübertragung – übernehmen.*

***Klimawandel*** *Die Anforderungen an die Wassernutzung steigen stetig. Es geht nicht mehr nur darum, Wasser bereitzustellen. Aufgrund des Klimawandels steigt die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen wie mehr Starkregen- und Hochwasserereignisse einerseits und längere Hitze- und Trockenperioden andererseits. Vor dem Hintergrund veränderter Niederschlagsmuster und veränderter Grundwasserneubildung wird der ganzheitliche Ansatz mit dem Ziel einer nachhaltigen integrierten Wasserwirtschaft immer wichtiger.
In dem Gutachten sind die Auswirkungen des Klimawandels in der Zukunft nicht betrachtet.
Die Grundwasser-Neubildung in Rheinland-Pfalz ist demnach in den vergangenen 15 Jahren um ein Viertel niedriger ausgefallen als im „langjährigen Mittel“.
„Wir müssen das Grundwasser schützen.“ meint Ulrike Höfken, Umweltweltministerin von Rheinland-Pfalz, im August 2020. Daraus werde zu 95 Prozent das Trinkwasser gewonnen und seine Aufbereitung werde immer teurer. Durch den Klimawandel gehe die Grundwasserneubildung zurück, während die Schadstoffkonzentrationen stiegen.*

***Nutzungskonflikte*** *Zusätzlich nimmt die Konkurrenz mit anderen Nutzenden um die Wasserressourcen zu. Häufigere und länger andauernde Trockenperioden und Hitzewellen können zu einem höheren Spitzenbedarf führen. Lokale Starkregenereignisse und Hochwässer können die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur in Einzelfällen bis hin zum Ausfall beeinträchtigen. Zunehmende Hitze und Starkregenereignisse in den urbanen Räumen erfordern ein verbessertes lokales Wassermanagement.*

*Vor diesem Hintergrund mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten.
Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes sollte der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor anderweitigen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Gewässer- und Trinkwasserressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.*

***Erhöhte Entnahme von Trinkwasser***  *Die Untersuchungen zur Festsetzung des WSG Ordenswald vom Januar 2015 gehen von einer maximal wasserrechtlich erlaubten Entnahmemenge von 3,5 Mio. m³/a aus.
Da die Stadtwerke künftig mehrere Brunnen schließen müssen, wird sich die geplante Entnahmekapazität von 3,5 Millionen m3 Brunnenwasser/Jahr auf 4 Millionen m³/Jahr erhöhen.

Welche Auswirkungen diese Mehrentnahme von 500.000 m3/Jahr haben kann, ist nicht ausreichend in den Unterlagen der Verkleinerung des WSG untersucht und dargestellt worden. Es könnte möglicherweise eine Sogwirkung an anderer Stelle entstehen und z.B. gelöste Schadstoffe aus „Hotspots“ wie Deponie, Tankstellen, Unfallstellen, Vorfluter von Kläranlagen etc. in tiefere Bodenschichten ziehen…Hier sollte der Besorgnisgrundsatz nach § 48 Reinhaltegebot im Wasserhaushaltsgesetz gelten, verbunden mit der Fürsorgepflicht. Dieses Thema müsste noch gezielt untersucht werden.*

***Detailliertes Schutzkonzept fehlt*** *Bei der Verkleinerung der Flächen des WSG auf 50a-Isochrone müsste ein stimmiges Schutzkonzept einwickelt werden, das wahrscheinlich die ausreichende Schutzfähigkeit des verkleinerten WSG nachweist. Ein solches Schutzkonzept wäre noch detailliert auszuarbeiten.*

***Rechtsschutz*** *Wenn die Beteiligten (SGD Süd, SWN und Stadtverwaltung) das WSG verkleinern, verlassen sie den in der Technischen Regel vorgezeichneten und in der Praxis auch in Rheinland-Pfalz etablierten Weg. In Rheinland-Pfalz existiert keine Vollzugshilfe und auch keine etablierte Praxis, um diesen Planungsprozess außerhalb des Regelverfahrens zielorientiert zu steuern.*

*Die Auswirkungen müssen alle Bürger\*innen von Neustadt an der Weinstraße mit verantworten.*

Mit freundlichen Grüßen